



# Freihandel

April 2019

**Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 1972 schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien können aufgrund des FHA zollfrei gehandelt werden. Das Abkommen verbietet zudem mengenmässige Handelsbeschränkungen (Kontingente) und Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA stellt einen tragenden Pfeiler der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU dar. 2018 flossen rund 52%\* der Schweizer Exporte in den EU-Raum. Umgekehrt stammten 70%\* aller Schweizer Importe aus der EU.**

## Chronologie

- 01.01.1973 Inkrafttreten des Abkommens
- 03.12.1972 Genehmigung durch das Volk und die Stände
- 22.07.1972 Unterzeichnung des Abkommens

## Stand der Dinge

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des FHA währt bereits seit über 40 Jahren. Der Gemischte Ausschuss, der sich regelmässig trifft, verwaltet das Abkommen und überwacht seine Umsetzung. Das letzte Treffen des Gemischten Ausschusses fand am 13. November 2018 statt.

## Hintergrund

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 einerseits und der Schaffung der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) 1960 andererseits bildeten sich in Westeuropa zwei getrennte Integrationsmodelle. Um eine Aufspaltung in zwei Wirtschaftsblöcke zu vermeiden und einen westeuropäischen Grossmarkt zu schaffen, wurden Anfang der Siebzigerjahre zwischen der EWG und den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA Freihandelsabkommen geschlossen. Auch die Schweiz, eines der Gründungsmitglieder der EFTA, unterzeichnete 1972 mit der EWG ein FHA. Dieses erlaubte ihr, die wirtschaftlichen Beziehungen mit der EWG zu vertiefen, ohne dabei ihre Kompetenz aufzugeben, mit Drittstaaten eigenständig aussenwirtschaftliche Verträge abzuschliessen. Obwohl gemäss Bundesverfassung nicht erforderlich, wurde das FHA dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das FHA fand am 3. Dezember 1972 beim Volk mit 72,5% Ja-Stimmen und bei allen Ständen breite Zustimmung.

## Inhalt

Das FHA verbietet Zölle und mengenmässige Beschränkungen sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung

(z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten) auf Industrieprodukte und verbessert den Marktzugang für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Die zolltarifäre Behandlung der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte wird durch das Protokoll Nr. 2 zum FHA geregelt. Das Protokoll Nr. 2 wurde im Rahmen der Bilateralen II revidiert und der Marktzugang für die Produkte der Nahrungsmittelindustrie dadurch verbessert (siehe Informationsblatt «Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte»). Der Handel mit nicht verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ist vom Geltungsbereich des FHA ausgenommen und wird im Agrarabkommen geregelt.

Die Zollfreiheit für den Güterhandel gilt nur innerhalb der Freihandelszone. Im Unterschied zu einer Zollunion definieren die Freihandelspartner ihre Aussenzölle und Kontingente gegenüber Drittstaaten eigenständig. Aus diesem Grund findet an den Grenzen der Freihandelspartner weiterhin eine Zollabfertigung statt. Es soll u. a. sichergestellt werden, dass die importierten Waren nur dann von den Vorzugsbestimmungen des FHA profitieren, wenn diese ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

Das Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll) zum FHA enthält die Ursprungsregeln, das heisst die Bedingungen, nach welchen Erzeugnisse ihren Ursprung in der Schweiz oder der EU haben und somit gemäss FHA zollfrei gehandelt werden können (Ursprungswaren). Am 3. Dezember 2015 wurden per Beschluss des Gemischten Ausschusses des FHA die Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln («PEM-Konvention») in das

Protokoll Nr. 3 des FHA übernommen. Somit können zur Herstellung von Ursprungswaren im Rahmen des FHA nicht nur Vormaterialien aus den südlichen Mittelmeerländern (Ägypten, Israel, das besetzte palästinensische Gebiet, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien), den EFTA-Mitgliedstaaten und der Türkei, sondern neu auch aus den Freihandelspartnern im Westbalkanraum (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien) verwendet werden, ohne dass im Handel Schweiz-EU auf die Zollbefreiung verzichtet werden muss. Für die Schweizer Exportwirtschaft, insbesondere die Textilindustrie, ist dies von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

### ***Bedeutung***

Die Partnerschaft im Rahmen des FHA bildet die Grundlage der intensiven Handelsbeziehungen der traditionell stark exportorientierten Schweiz mit der EU, ihrer wichtigsten Wirtschaftspartnerin. 2018 exportierte die Schweiz Waren im Wert von 121 Mrd. CHF\* in die EU. Umgekehrt importierte sie Waren aus der EU im Wert von 142 Mrd. CHF\* (ohne Goldhandel). 2018 stellte die

Schweiz nach den USA und China den drittgrössten Absatzmarkt für EU-Waren und war im selben Jahr hinter den USA und China die dritt wichtigste Handelspartnerin der EU. Das Handelsvolumen ist in den letzten 20 Jahren durchschnittlich um rund 3% pro Jahr gewachsen. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des FHA.

\*Provisorische Daten (Swiss-Impex)

#### **Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/freihandel](http://www.eda.admin.ch/europa/freihandel)

#### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)